Bundesrat Drucksache 118/2/88

27.04.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

Punkt 36 der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a (§ 4 Abs. 2 Satz 1 GOÄ)

Die Worte "nach fachlicher Weisung" werden gestrichen.

Begründung:

Das Kriterium "nach fachlicher Weisung" für die Abrechenbarkeit delegierter Leistungen könnte zu Mißverständnissen führen und sollte deshalb entfallen. So könnte etwa die Forderung erhoben werden, daß der Arzt - obwohl er für die Ausübung der Heilkunde fachlich umfassend qualifiziert ist - in Teilbereichen eine zusätzliche Qualifikation nachweisen müßte. Bereits aus der über drei Seiten langen Begründung zu den delegierten Leistungen wird deutlich, daß die Vorschrift schwer verständlich und interpretierbar ist und daß demzufolge zu erwarten ist, daß die Rechtsprechung an die "fachlichen Weisungen" Anforderungen stellen könnte, die der

./.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

ISSN 0720-2946

2. Zu Art. 1 Abs. 2 Nr. 6 (Gebührenverzeichnis Nrn. 2 bis 4b)

In Artikel 1 Abs. 2 ist die Nummer 6 wie folgt zu fassen, und es sind folgende neue Nummern 6a und b anzufügen:

'6. Bei der Leistung nach Nummer 2 wird der Betrag in der Spalte "Gebühr in DM" um 10 vom Hundert erhöht.

6a. Für die Leistung nach Nummer 3 wird die Zahl in der Spalte "Punktzahl" von "142" in "260", der Betrag in der Spalte "Gebühr in DM" von "14,20" in "28,60" geändert.

6b. Bei den Leistungen nach den Nummern 4 bis 4b werden die Beträge in der Spalte "Gebühr in DM" um 10 vom Hundert erhöht.'

Begründung:

Die Änderung zielt auf die Erhöhung der Punktzahl für die persönliche Grundleistung der Nummer 3 von 142 auf 260. Nachdem die EBM-Punktzahlen im Bereich der persönlichen Leistungen spürbar erhöht worden sind, muß diese Entwicklung für die GOÄ jedenfalls für die Beratung bei Nacht (Nummer 3) nachvollzogen werden, um den Grundgedanken, die persönliche Leistung zu Lasten der Laborleistungen besser zu bewerten, auch in diesem Teilbereich zu verwirklichen, der für die hausärztliche Versorgung der Bevölkerung bedeutsam ist. Die Mehrkosten stehen durch die Absenkung der GOÄ-Gebühren für Laborkosten zur Verfügung.

Bundesrat Drucksache 118/2/88

27.04.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

Punkt 36 der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a (§ 4 Abs. 2 Satz 1 GOÄ)

Die Worte "nach fachlicher Weisung" werden gestrichen.

Begründung:

Das Kriterium "nach fachlicher Weisung" für die Abrechenbarkeit delegierter Leistungen könnte zu Mißverständnissen führen und sollte deshalb entfallen. So könnte etwa die Forderung erhoben werden, daß der Arzt - obwohl er für die Ausübung der Heilkunde fachlich umfassend qualifiziert ist - in Teilbereichen eine zusätzliche Qualifikation nachweisen müßte. Bereits aus der über drei Seiten langen Begründung zu den delegierten Leistungen wird deutlich, daß die Vorschrift schwer verständlich und interpretierbar ist und daß demzufolge zu erwarten ist, daß die Rechtsprechung an die "fachlichen Weisungen" Anforderungen stellen könnte, die der

./.

Alleinvertrieb: Verlag Dr Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Verordnungsgeber nicht im Auge hatte. Zudem zeigen die vom Verordnungsgeber in der Begründung gewählten Beispiele für die Notwendigkeit dieses Kriteriums, daß er die Grundsätze der ärztlichen Berufsausübungsberechtigung verkennt. Auch der Hinweis auf die Gebührenordnung für Zahnärzte, die eine gleichlautende Vorschrift enthält, kann nicht als Argument dienen, da die zahnärztliche Tätigkeit im Gegensatz zur ärztlichen weitgehend monostrukturiert ist (zahnärztliche Praxis) und, was delegierte Leistungen angeht, nicht zum Vergleich mit der ärztlichen Tätigkeit herangezogen werden kann. Im übrigen schließt der Begriff "unter Aufsicht des Arztes", gegen den keine wesentlichen Vorbehalte bestehen, selbstverständlich den fachlichen Aspekt mit ein; ansonsten wäre eine Aufsichtsfunktion wohl kaum möglich; das Kriterium "nach fachlicher Weisung" ist also auch schlicht überflüssig und würde nur zur rechtlichen Verwirrung beitragen.